

Außen- und Sicherheitspolitische Interessen Deutschlands & Die Bundeswehr als Parlamentsarmee

Außen- und Sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands 11.3.20

- Mitbestimmung in internationalen Institutionen NATO, UNO, EU
- Lösung und Vermeidung von internationalen Konflikten (Nordkorea, Syrienkrieg; Kampf gegen Terror, Handelskonflikte & Indämnen (USA, China))
- Unterstützung der Kontrolle von Staaten mit Massenvernichtungswaffen (IAEA)
- für internationale Waffenkontrolle u. Einhaltung Abrüstungsverträge
- Ermöglichung von Freihandel und Globalisierung
- Starke Europäische Union (Zusammenhalt + Entwicklung?)
- Einhaltung von Menschen- u. Grundrechten

Ukraine-Konflikt (Russland)

M 5 • Verteidigungspolitische Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland

Deutschlands Platz in der Welt wird wesentlich bestimmt von unseren Interessen als starker Nation in der Mitte Europas und unserer internationalen Verantwortung für Frieden und Freiheit. Deutsche Sicherheitspolitik ist den Werten und Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Ordnung des Grundgesetzes und des Völkerrechts verpflichtet. Deutschland nimmt als gestal-

10 des Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft seine Interessen wahr und setzt sich aktiv für eine bessere und sichere Welt

ein. Wir wollen als starker Partner in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt dienen.

Deutsche Sicherheitsinteressen ergeben sich aus unserer Geschichte, der geographischen Lage in der Mitte Europas, den internationalen politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen des Landes und der Ressourcenabhängigkeit als Hochtechnologiestandort und rohstoffarme Exportnation. Sie sind nicht statisch, sondern veränderlich in und mit internationalen Konstellationen und ihren Entwicklungen.

Parlamentsarmee

Im Gegensatz zu einer sog. Präsidialarmee eine Armee, deren Einsätze vom Parlament genehmigt werden müssen. In Deutschland entscheidet der Bundestag über einen Kabinettsvorschlag zu Einsatzraum und -dauer, Gerät und Befugnissen der Soldaten vor Ort sowie über eine Truppenobergrenze.

Die sicherheitspolitischen Ziele Deutschlands sind:

- Sicherheit und Schutz der Bürgerinnen und Bürger Deutschlands;
- territoriale Integrität und Souveränität Deutschlands und seiner Verbündeten;
- Wahrnehmung internationaler Verantwortung

Zu den Sicherheitsinteressen gehören:

- Krisen und Konflikte zu verhindern, vorbeugend einzudämmen und zu bewältigen, die die Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten beeinträchtigen;

- außen- und sicherheitspolitische Positionen nachhaltig und glaubwürdig vertreten und einzulösen;
- die transatlantische und europäische Sicherheit und Partnerschaft stärken;
- für die internationale Geltung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze einzutreten, das weltweite Respektieren des Völkerrechts zu fördern und die Kluft zwischen armen und reichen Weltregionen zu reduzieren;
- einen freien und ungehinderten Welt-handel sowie den freien Zugang zur Hohen See und zu natürlichen Ressourcen zu ermöglichen

- Sicherheit für unser Land zu gewährleisten, bedeutet heute insbesondere, Auswirkungen von Krisen und Konflikten auf Distanz zu halten und sich aktiv an deren Vorbeugung und Einhegung zu beteiligen. Deutschland ist bereit, als Ausdruck nationalen Selbstbehauptungswillens und staatlicher Souveränität zur Wahrung seiner Sicherheit das gesamte Spektrum nationaler Handlungsinstrumente einzusetzen. Dies beinhaltet auch den Einsatz von Streitkräften.
- Die verfassungsrechtlich gebotene Einbindung des Deutschen Bundestages beim Streitkräfteeinsatz bleibt auch in Zukunft unverzichtbare Grundlage deutscher Sicherheitspolitik. Militärische Einsätze ziehen weitreichende politische Folgen nach sich. In jedem Einzelfall ist eine klare Antwort auf die Frage notwendig, inwieweit die Interessen Deutschlands und die damit verbundene Wahrnehmung internationaler Verantwortung den Einsatz erfordern und rechtfertigen und welche Folgen ein Nicht-Einsatz hat.

Bundesministerium der Verteidigung, Verteidigungspolitische Richtlinien, Berlin 2011, S. 4 ff.

Die Bundeswehr im Grundgesetz

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet die Bundesrepublik, die Bundeswehr zur Wahrung von „Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Art. 1, Abs. 2 GG) einzusetzen. Jeder Einsatz – ob im Ausland oder zur unmittelbaren Verteidigung des eigenen Territoriums – steht, anders als in vielen anderen Staaten, unter Parlamentsvorbehalt. Von der Regierung beantragte Auslandseinsätze (und auch deren Verlängerung) muss der Bundestag mit absoluter Mehrheit zustimmen („Parlamentsbeteiligungsgesetz“ von 2005). Bei der Landesverteidigung im Falle eines Angriffs (Feststellung des „Verteidigungsfalls“) ist sogar eine Zweidrittel-Mehrheit von Bundestag und Bundesrat

notwendig (Art. 115a GG). Daher wird die Bundeswehr auch als „Parlamentsarmee“ bezeichnet. Teilweise in einem Spannungsverhältnis dazu steht das Recht des Bundes, „Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen [zu] übertragen“ und „sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit ein[zu]ordnen“ (Art. 24 GG). Wenn die Verfügungsgewalt von Streitkräften an intergouvernementale Instanzen (z.B. EU) teilweise übertragen oder die Armee in ein Sicherheitsbündnis eingeflochten ist (z.B. NATO), können Bündnisinteressen und Parlamentsentscheidung einander möglicherweise entgegenstehen, was die militärische Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik einschränkt.

Autorentext